

Satzung des Schachvereins Biebrich

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen "Schachverein Biebrich", ab Eintragung: "Schachverein Biebrich e. V." Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

Zweck

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Belange der Schachspieler, insbesondere Förderung des Schachsportes, die Unterstützung seiner Mitglieder, die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs, Teilnahme an Meisterschaften aller Art. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über den - formlos zulässigen - Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist durch schriftliche Ankündigung für das Ende

eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Ausschließungsgründe sind insbesondere wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluß des Vorstandes die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Mitgliedsbeitrag

§ 4

Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Mitgliederbeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit festzusetzen. In gleicher Weise kann er eine Beitrags-Ordnung erlassen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen; Ersatzansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den Verein oder die Beauftragten sind ausgeschlossen, es sei denn, diese haben vorsätzlich gehandelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Belange des Vereins wahrzunehmen und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Vorstand

§ 6

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem I. Vorsitzenden, dem

II. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Wahl von - nichtvertretungsberechtigten - Beisitzern (etwa Turnierleiter, Jugendwart) usw. ist zulässig.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des II. Vorsitzenden.

Mitgliederversammlung

§ 7

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Schachspiels, die Tätigkeit des Vereins sowie der ihr zustehenden Beschlußfassung. Jährlich ist eine Hauptversammlung durchzuführen. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

Geschäftsbericht

Rechnungslegung (diese muß vorher von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft werden.)

Entlastung des Vorstandes

Wahl der Rechnungsprüfer

Wahl des Vorstandes (jeweils soweit erforderlich)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Er muß es, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung schriftlich verlangt.

Die Einladung ergeht schriftlich. Sie hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene

Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zu einem Beschluß der Mitgliederversammlung ist einfache Mehrheit erforderlich. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Änderung der Satzung

§ 8

Änderungen der Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist.

Auflösung des Vereins

§ 9

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Wiesbaden zu, die es unmittelbar ganz oder anteilig einem oder mehreren Schachvereinen in Wiesbaden für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu überlassen hat.